

Formulierungsvorschläge und Mindestanforderungen für Statuten privater kirchenrechtlicher Vereine

Bei kirchenrechtlichen Vereinen von Gläubigen handelt es sich um den Zusammenschluss von Gläubigen zum Zweck der Wahrnehmung gemeinsamer Ziele. Die rechtliche Grundlage im Codex Iuris Canonici (CIC/1983) stellt c. 215 dar, der das Recht der Gläubigen, Vereinigungen für Zwecke der Caritas, der Frömmigkeit oder der Förderung der Berufungen zu gründen, zu leiten und Versammlungen abzuhalten, normiert (Koalitionsfreiheit). In dieser Übersicht finden sich die wichtigsten Vorgaben, die der CIC/1983 zu Statuten privater kirchlicher Vereine macht und die in diesen rezipiert werden sollten.¹

Bezüglich des Rechtsstatus findet sich in Nr. 3 die Unterscheidung zwischen privaten kirchenrechtlichen Vereinen mit und ohne Rechtspersönlichkeit.² Private kirchenrechtliche Vereine ohne Rechtspersönlichkeit sind an sich nicht vermögensfähig, d.h. der Verein als solches kann kein Träger von Vermögen sein. Das Vermögen bleibt Eigentum der einzelnen Mitglieder des Vereins. Daher wird Vereinen, die über finanzielle Mittel verfügen, im Sinne der Rechtssicherheit und Risikovermeidung dringend empfohlen, die kirchliche Rechtspersönlichkeit zu beantragen, sofern es noch nicht geschehen ist.

Die in Anführungszeichen aufgeführten Texte sind als Formulierungsvorschläge im Sinne einer Hilfe zu verstehen.³

1 Name

Im Statut muss der Name des Vereins angegeben werden.

„Der Name des Vereins lautet...“ / „Der Verein führt den Namen ...“

2 Sitz

Der Ort, an dem der Verein seinen Sitz hat, muss angegeben werden.

„Sitz des Vereins ist ... [Ort].“

3 Rechtsstatus

Die Angabe des Rechtsstatus ist zentral in der Satzung. Die Formulierungsvorschläge stellen jeweils Alternativen dar, aus denen eine ausgewählt werden kann.

a) *private kirchliche Vereine ohne Rechtspersönlichkeit*

„Der Verein ist nach kirchlichem Recht ein privater kanonischer Verein ohne Rechtspersönlichkeit (c. 321 i.V.m. c. 310 CIC/1983).“

„Im kirchlichen Rechtskreis handelt es sich um einen privaten kanonischen Verein (c. 321 i.V.m. c. 310 CIC/1983 ff.), dem keine Rechtspersönlichkeit im kirchenrechtlichen Sinn zukommt.“

„Im kanonischen Recht handelt es sich um einen privaten Verein (c. 321 i.V.m. c. 310 CIC/1983 ff.), dem keine Rechtspersönlichkeit im kirchenrechtlichen Sinn zukommt.“

1 Grundsätzlich wird unterschieden zwischen privaten und öffentlichen kanonischen Vereinen. Private kanonische Vereine werden durch die Mitglieder selbst gegründet, öffentliche kanonische Vereine werden durch die zuständige kirchliche Autorität (Papst, Bischofskonferenz oder Bischof) errichtet. Dieses Papier bezieht sich ausschließlich auf private kirchenrechtliche Vereine.

2 Für weitere Informationen zur Frage der Rechtspersönlichkeit von privaten kanonischen Vereinen vgl. das Papier „How to get a kirchliche Rechtspersönlichkeit - Rechtspersönlichkeit - so what?“

3 Die Nummerierung dient der Übersichtlichkeit, die Themen müssen nicht in dieser Reihenfolge in das Statut/die Satzung übernommen werden.

b) private kirchliche Vereine mit Rechtspersönlichkeit

„Der Verein ist nach kirchlichem Recht ein privater kanonischer Verein mit Rechtspersönlichkeit (c. 322 CIC/1983).“

„Der Verein ist nach kirchlichem Recht ein privater rechtsfähiger kanonischer Verein (c. 322 CIC/1983).“

„Im kirchlichen Rechtskreis handelt es sich um einen privaten kanonischen Verein (c. 322 CIC/1983), dem Rechtspersönlichkeit im kirchenrechtlichen Sinn zukommt.“

„Im kanonischen Recht handelt es sich um einen privaten Verein, dem Rechtspersönlichkeit zukommt (c. 322 CIC/1983).“

4 Zuständige kirchliche Autorität

Im Statut muss die zuständige kirchliche Autorität genannt werden. Bei diözesanen Vereinen ist dies der Bischof von Würzburg, dem bestimmte Aufsichtsrechte zukommen.

„Die zuständige kirchliche Autorität ist der Bischof von Würzburg.“

5 Satzung/Statut

Der CIC/1983 fordert in c. 304 §1, dass alle Vereine über Statuten verfügen müssen, in denen Zweck bzw. soziales Programm, Sitz, Leitung, Mitgliedschaftsbedingungen und auch die Vorgehensweise bestimmt werden. Da jedoch einige Vereine in Deutschland dieses Dokument traditionell als Satzung bezeichnen, ist es möglich, darauf zu verweisen, dass diese Satzung als Statut im Sinne des c. 304 §1 CIC/1983 gilt.

„Die vorliegende Satzung fungiert als Statut im Sinne des c. 304 §1 CIC.“

6 Zweck

Je nach Art des Vereins sollte eine passende Beschreibung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins im Statut enthalten sein.

7 Vorgehensweise

Das Statut sollte die Art und Weise beschreiben, in der der Verein seinen Zweck erfüllen möchte. Dies umfasst auch Angaben zur Vorgehensweise, in der der Verein arbeitet, z.B. grundlegende Entscheidungen trifft.

8 Mitgliedschaftsbedingungen

Im Statut müssen die Mitgliedschaftsbedingungen unter Berücksichtigung der folgenden Fragen geklärt werden: Wie wird man Mitglied? Welche Einschränkungen gibt es? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? Wie erfolgt die Aufnahme? Wie erfolgt ein Ausschluss? Sind Nichtkatholiken/Nichtgetaufte als Mitglieder zugelassen? Braucht es spezielle Vorgaben für diese, z.B. für Vorstandsposten?

9 Organe

Das Statut sollte die Vereinsorgane auflisten: Welche Organe gibt es? Wie konstituieren sie sich? Wie wird der Vorstand bestellt? Gibt es ggf. einen geistlichen Berater nach c. 324 §2 CIC/1983?

10 Vorgaben zur Vermögensverwaltung⁴

Der CIC fordert in c. 1280: „Jedwede juristische Person muss ihren Vermögensverwaltungsrat haben oder wenigstens zwei Ratgeber, welche dem Verwalter nach Maßgabe der Statuten bei der Erfüllung seiner Arbeit helfen.“

In der Regel haben Vereine bereits zwei Kassenprüfer/-innen o.Ä. Die Vorgabe ist durch das Vorhandensein z.B. von zwei Kassenprüfer/-innen bereits erfüllt.

11 Auflösung des Vereins/Anfall des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Das Statut muss eine Regelung enthalten, wie der Verein aufgelöst werden kann.

⁴ Private kanonische Vereine ohne Rechtspersönlichkeit sind an sich nicht vermögensfähig, d.h. der Verein als solches kann kein Träger von Vermögen sein. Das Vermögen bleibt Eigentum der einzelnen Mitglieder des Vereins.

Ebenso muss geklärt werden, was im Fall der Auflösung mit dem Vereinsvermögen geschieht.

„Mit Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an [Institution]⁵, welche es für [Beschreibung] Zwecke zu verwenden hat.“

12 Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Falls der Verein Personal anstellt, muss ggf. ein Hinweis auf die Anwendung der Grundordnung im Statut enthalten sein.

„Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet in ihrer jeweils für die Diözese Würzburg geltenden Fassung Anwendung.“

13 Prävention/Umgang mit sexualisierter Gewalt

Der folgende Textbaustein muss im Statut enthalten sein, um weiter als finanziell förderfähig zu gelten:

„Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Präventionsordnung für das Bistum Würzburg“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Würzburg veröffentlichten Fassung Anwendung.“

14 Kirchliche Aufsicht

a) Da dem Bischof die Genehmigung von Änderungen/Neufassungen der Satzung zukommt, muss folgender Satz enthalten sein:

„Satzungsänderungen müssen zu ihrer Gültigkeit dem Bischof zur Überprüfung vorgelegt werden.“

b) Um die Aufsicht des Bischof zu gewährleisten, muss der Rechenschafts-/Haushalts-/Kassenbericht jährlich eingereicht werden. Dies erfolgt in der Regel über die zuständige Hauptabteilung.

„Der Rechenschafts-/Haushalts-/Kassenbericht⁶ ist dem Bischof jährlich zur Kenntnisnahme vorzulegen.“

⁵ Z.B. an die Diözese Würzburg KdÖR.

⁶ Bitte die Bezeichnung ergänzen, die der Verein selbst für das entsprechende Dokument verwendet.